

Informationen zum Vorgehen bei Verbrennen von Abfall in Kleingärten

Aufgrund von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften ist das Verbrennen von festen, flüssigen und gasförmigen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen verboten.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und **Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen**. Die Gemeinden (Stadt Zürich) können das Feuern in Wohngebieten auch einschränken.

In den Monaten **November bis Februar dürfen Wald-, Feld- und Gartenabfälle nicht im Freien verbrannt werden**. Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer und Grillfeuer.

Zusammenfassung (Abfallverbrennung)

Abfallverbrennung in nicht dafür vorgesehenen Anlagen (Kehrichtverbrennung) ist mit den erwähnten Ausnahmen verboten. Abfälle sind im Umweltschutzgesetz (USG, Art. 7 Abs. 6) definiert (6 Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist).

Verbrennt jemand in einem Familiengartenareal Abfälle (Verpackungsmaterial, Karton, behandeltes Holz, usw.), kann bei der Stadtpolizei eine Anzeige erstattet werden. Wichtig ist, dass die Menge des verbrannten Abfalls nicht relevant ist. Hilfreich bei einer Anzeige sind Fotos oder ein genauer Beschrieb, was verbrannt wurde. Anzeige kann grundsätzlich bei jeder Polizeistelle gemacht werden. Die Wasserschutzpolizei kennt sich in den Vorschriften und Straftatbeständen aus: Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich, Mythenquai 73, 044 411 84 11.

Herbizideinsatz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln/Herbiziden ist auf und an Wegen und Plätzen verboten (<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/01389/12999/13091/index.html?lang=de>). Siehe Merkblatt Verwendungsverbote.

Für Detailfragen können Sie sich gerne an meinen Stellvertreter oder an mich wenden.

Fw Daniel Richard, Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich, Bellerivestrasse 260, 8008 Zürich, 044 411 84 21

Fw mbA Max Zweifel, Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich, Bellerivestrasse 260, 8008 Zürich, 044 411 84 20